

Vorlage Nr.: 3-BS/083/2023
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Bildung und Soziales
Datum: 30.05.2023
Verfasser: Zimmermann, Yvonne

Neufassung der Satzung zur Nutzung der Mittagsverpflegung an den Grund- und Mittelschulen

Beratungsfolge:
Datum Gremium
21.06.2023 Haupt- und Finanzausschuss

I. SACHVORTRAG:

Die Nutzung der Mittagsverpflegung an der Grund- und Mittelschule Garching, ist derzeit nicht durch eine Satzung geregelt.

II. BESCHLUSS:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Erlass der Satzung, über die Benutzung der Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grund- und Mittelschulen.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

Entwurf der Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grund- und Mittelschulen

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN FÜR DIE BENUTZUNG DER MITTAGSVERPFLEGE IN DEN GANZTAGS- KLASSEN DER GRUND- UND MITTELSCHULEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Garching b. München ist nach § 8 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Trägerin des Schulaufwandes für die örtlichen Grundschulen und die örtlichen Mittelschulen, die als Ganztagschulen anerkannt sind. Die Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der offenen und der gebundenen Ganztagschule wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Diese ist für alle Schülerinnen und Schüler, die an der Ganztagschule teilnehmen, zugänglich.

§ 2 Berechtigte

- (1) Teilnahmeberechtigte nach § 1 Abs. 2 sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die bei der jeweiligen Schule bzw. bei dem Kooperationspartner der offenen Ganztagschule ordnungsgemäß für das Ganztagsangebot angemeldet wurden.

§ 3 Organisation

- (1) Die Organisation der Mittagessensausgabe während der Mittagszeit regelt die Stadt als Sachaufwandsträgerin im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule und den jeweiligen Kooperationspartnern.
- (2) Für die Mittagsverpflegung beauftragt die Stadt als Schulaufwandsträgerin einen Caterer.
- (3) Die Stadt Garching b. München erbringt im Rahmen der Mittagsverpflegung insbesondere folgende Leistungen:
 - Bereitstellung des Mittagessens
 - Technische Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung
 - Räumlichkeiten, insbesondere Schulmensen und Küchen
 - Organisation der Resteverwertung
 - Abrechnung der Mittagsverpflegung

Im Einzelfall können mit den Schulleitungen und den Kooperationspartnern andere Absprachen getroffen werden.

- (4) Für die Teilnahme am Mittagessen wird von der Schulaufwandsträgerin eine Gebühr erhoben. Hierfür teilt die jeweilige Schulleitung des Ganztagsangebots der Stadt Garching b. München als Sachaufwands-trägerin die Schüler und Schülerinnen namentlich mit.
- (5) Näheres regelt eine Gebührensatzung.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Garching b. München, 12.06.2023

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

